

Geschäftsstelle oder durch einen Rechtsanwalt beizubehalten. Auch die Frage nach der Notwendigkeit gleichzeitiger Einlegung und Begründung von Protest und Berufung war neu zu durchdenken. Im Ergebnis der Überprüfung wurde folgende These aufgestellt: Der Protest muß bei dem Gericht erster Instanz spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt und begründet werden. Die Berufung ist in der gleichen Frist schriftlich einzulegen; sie kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufung soll begründet werden, aus dem Fehlen der Begründung dürfen dem Angeklagten jedoch keine Nachteile erwachsen. Diese Regelung erleichtert die Berufung; sie entspricht auch den sowjetischen Erfahrungen. Im Interesse der ungehinderten Ausübung des Rechtsmittelrechts sollte außerdem neben der mündlichen Belehrung am Abschluß der Hauptverhandlung erster Instanz zusätzlich noch eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung erfolgen; diese richtige, den Interessen der Werktätigen und des sozialistischen Staates dienende Praxis setzt sich bereits jetzt durch.

3. Eine weitere wichtige Frage, auf die sich die Überprüfung der Strafprozeßordnung erstreckte, war die nach der Berechtigung der Rechtsmittelbeschränkung (§ 283 Abs. 2 StPO). Es ist ein charakteristischer Grundzug unserer sozialistischen staatlichen Entwicklung, daß die Anleitung der Tätigkeit gewählter Organe der sozialistischen Staatsmacht durch das übergeordnete, gleichartige Organ erfolgt. Das gilt auch für die Gerichte, insbesondere für die Rechtsmittelgerichte, denen die Verpflichtung obliegt, durch ihre Rechtsprechung die erstinstanzlichen Gerichte anzuleiten. Diese Anleitungsfunktion darf — so wurde bei der Erörterung dieser Frage eindeutig festgestellt — im Interesse des Staates und damit auch im Interesse der Bürger nicht

durch die Möglichkeit der Beschränkung des Rechtsmittels eingeengt werden. Nach der jetzigen Regelung ist das Rechtsmittelgericht bei Fehlerhaftigkeit des nicht angefochtenen Teils des Urteils gezwungen, es bei dieser falschen Entscheidung zu belassen und unter Umständen auf dieser falschen Grundlage sein Urteil aufzubauen. Das ermöglicht es dem Rechtsmittelgericht nicht genügend, seine Funktion als Anleitungsorgan wirklich wahrzunehmen. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Regelung des § 283 StPO de lege ferenda wegfällen zu lassen. Aufrechterhalten werden sollte lediglich die in § 283 Abs. 3 der geltenden Strafprozeßordnung vorgesehene Möglichkeit, den Protest auf einen oder mehrere Angeklagte zu beschränken. Dazu bedarf es jedoch keiner besonderen Norm. Diese Beschränkungsmöglichkeit des Protestes kann vielmehr in den überarbeiteten § 281 Abs. 1 StPO eingebaut werden.

4. Schließlich wird es notwendig, das zehnte Kapitel der geltenden Strafprozeßordnung unter gleichzeitiger Aufhebung des § 6 der 2. DB zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der DDR — Privatklageverfahren — vom 26. August 1956 und der Verordnung über die Kosten in Strafsachen — StKVO — vom 15. März 1956 neu zu fassen, um eine einheitliche und übersichtliche Regelung zu erhalten.

\*

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die beabsichtigte Änderung und Ergänzung der geltenden Strafprozeßordnung, die notwendig aus dem Entwurf des Strafgesetzbuches folgen. Wir hoffen, daß er in der Praxis unserer sozialistischen Strafrechtspflege eine breite Diskussion auslöst und daß die Mitarbeiter der Strafverfolgungsorgane, gestützt auf ihre großen Erfahrungen, an der Änderung und Ergänzung der StPO mithelfen.

*Dr. HANS WEBER, Direktor des Instituts für Strafrecht  
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“*

## Die Rolle der Massenorganisationen und sozialistischen Kollektive beim Ausspruch der Strafen ohne Freiheitsentzug

Die Herausbildung und Entwicklung der Strafen ohne Freiheitsentzug sind Ausdruck des erreichten Standes der Entwicklung der sozialistischen Demokratie. Sie konnten erst in größerem Umfange angewandt werden, als die erzieherische Kraft der Gesellschaft einen solchen Stand erreicht hatte, daß sie in der Lage war, einen Teil der erzieherischen Aufgaben zu übernehmen, die bis dahin durch die Staatsorgane, vor allem den Strafvollzug, gelöst wurden. Im Zusammenhang mit der Einführung der Strafen ohne Freiheitsentzug durch das StEG mußten sich daher vielfältige Formen des Tätigwerdens der Massenorganisationen und sozialistischen Kollektive zur Realisierung der erzieherischen Aufgaben der Strafen ohne Freiheitsentzug herausbilden<sup>1</sup>. Es entwickelten sich auch neue Formen des Zusammenwirkens der Justizorgane mit den Massenorganisationen und den Kollektiven der Werktätigen, die darauf gerichtet sind, die erzieherische Kraft der Gesellschaft zu fördern, den Kollektiven und Organisationen bei der Erziehung zu helfen und eine Kontrolle über den Fort-

gang des Erziehungsprozesses zu ermöglichen. Hieraus zog Renneberg die theoretische Schlußfolgerung, daß sich in diesem Prozeß die Qualität und Rolle des Strafwanges wesentlich ändert, daß er

„in fortschreitendem Maße zu einem Instrument der Organisierung und Entfaltung dieser gesellschaftlichen Selbsterziehung und Selbstdisziplin wird .... Der Strafwang wird durch diese breite und tiefgehende gesellschaftlich-erzieherische Wirksamkeit zu einem Mittel, mit dem die Massen in zunehmendem Maße zur selbsttätigen, unmittelbar gesellschaftlichen Bekämpfung und Überwindung von Verstößen gegen die sozialistische Rechtsordnung und die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens erzogen werden.“<sup>2</sup>

Die volle Entfaltung der erzieherischen Kräfte der Gesellschaft durch die Strafen ohne Freiheitsentzug wirft eine Reihe prinzipieller Probleme des Zusammenwirkens zwischen den Justizorganen und den Kollektiven und Massenorganisationen auf.

<sup>1</sup> Vgl. dazu: Das Strafrecht der sozialistischen Demokratie, Berlin 1958, S. 12/13; Krutzsch, „Der neue Arbeitsstil im Strafverfahren und die Aufgaben der gesellschaftlichen Erziehung“, NJ 1959 S. 113, 153.

<sup>2</sup> Renneberg in: Das Strafsystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961, S. 22/23.